

Vereinsstatuten für SONART - Musikschaffende Schweiz

Übersicht:

I	Name, Zweck und Sitz
Art. 1	Name und Sitz
Art. 2	Zweck
II	Mitgliedschaft
Art. 3	Aktivmitglieder
Art. 4	Passivmitglieder
Art. 5	Gönnermitglieder
Art. 6	Ehrenmitglieder
Art. 7	Eintritt
Art. 8	Mitgliederbeitrag
Art. 9	Erlöschen der Mitgliedschaft
III	Organe
Art. 10	Verbandsorgane
Art. 11	Mitgliederversammlung
Art. 12	Vorstand
Art. 13	Geschäftsstelle
Art. 14	Revisionsstelle
IV	Finanzen
Art. 15	Mittel
Art. 16	Geschäftsjahr
Art. 17	Fonds und Stiftungen
V	Sonstige Bestimmungen
Art. 18	Haftung
Art. 19	Auflösung
Art. 20	Sprachen
Art. 21	Inkrafttreten

I. Name, Zweck und Sitz

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen SONART - Musikschaffende Schweiz besteht ein Berufsverband gemäss Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich.

Art. 2 Zweck

¹ SONART - Musikschaffende Schweiz nimmt die beruflichen, sozialen, rechtlichen, kulturpolitischen, künstlerischen und kulturellen Interessen seiner Mitglieder wahr.

² Die Aktivitäten von SONART - Musikschaffende Schweiz konzentrieren sich auf die Herausforderungen und Anliegen von freischaffenden Musiker/innen.

³ SONART - Musikschaffende Schweiz steht in engen Kontakt mit anderen Interessensgruppen und Institutionen.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Aktivmitglieder

¹ Aktivmitglieder sind natürliche Personen, die innerhalb der Genres zeitgenössische Musik, Jazz, Pop, Rock, Chanson und verwandter Bereiche massgebliche berufliche Tätigkeiten ausüben. Hinsichtlich der beruflichen Tätigkeit gilt die Selbstdeklaration.

Art. 4 Passivmitglieder

¹ Passivmitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die sich für die Ziele und Aktivitäten des Verbands interessieren und zu ihrer Verfolgung beitragen möchten. An der Mitgliederversammlung sind Passivmitglieder weder stimm- noch wahlberechtigt.

Art. 5 Gönnermitglieder

¹ Gönnermitglieder sind natürliche oder juristische Personen, welche den Verband ideell und finanziell unterstützen.

² An der Mitgliederversammlung sind Gönnermitglieder weder stimm- noch wahlberechtigt.

Art. 6 Ehrenmitglieder

¹ Zu Ehrenmitgliedern ernannt werden können Personen, die dem Verband oder der Schweizer Musikszene ausserordentliche Dienste erwiesen haben.

² Verliehen wird die Ehrenmitgliedschaft auf schriftlichen Antrag des Vorstandes, eines Einzelmitgliedes oder einer Gruppe von Mitgliedern durch die ordentliche Mitgliederversammlung.

Art. 7 Eintritt

¹ Anträge auf Mitgliedschaft sind schriftlich an die Geschäftsstelle zu richten.

² Der Entscheid über Aufnahme oder Nichtaufnahme erfolgt durch den Vorstand.

Art. 8 Mitgliederbeitrag

¹Aktiv-, Passiv- und Gönnermitglieder sind zur Zahlung eines Mitgliederbeitrags verpflichtet. ² Die Höhe des jeweiligen Mitgliederbeitrags wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung bestimmt.

Art 9. Erlöschen der Mitgliedschaft

¹ Die Mitgliedschaft erlischt

- a. beim Austritt des Mitglieds;
- b. bei Ausschluss;
- c. im Todesfall.

² Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten auf das Ende eines Geschäftsjahres möglich.

³ Der Austritt erfolgt durch eine an die Geschäftsstelle gerichtete schriftliche Erklärung und bedarf keiner Begründung.

⁴ Mitglieder können durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sie den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, dessen Ansehen nachhaltig schädigen, eingegangenen Verpflichtungen nicht nachkommen oder den Mitgliederbeitrag trotz mehrfacher Mahnung nicht bezahlen.

III. Organe

Art. 10 Verbandsorgane

Die Organe des Verbands sind

- a. die Mitgliederversammlung;
- b. der Vorstand;
- c. die Geschäftsstelle;
- d. die Revisionsstelle.

Art. 11 Mitgliederversammlung

¹ Der Mitgliederversammlung sind folgende Kompetenzen zugeteilt:

- a. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
- b. Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnungen und des Revisionsberichts;
- c. Entlastung des Vorstands und der Revisionsstelle;
- d. Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- e. Wahl des Präsidiums, des Vorstands und der Revisionsstelle;
- f. Genehmigung des Jahresbudgets und des Jahresprogramms
- g. Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstands, die in der Traktandenliste aufgeführt sind;
- h. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- i. Änderung der Statuten;
- j. Auflösung des Vereins.

² Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich bis spätestens 30. Juni statt und wird vom Präsidenten geleitet.

³ Die Mitglieder werden unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Für die ausserordentliche Mitgliederversammlung gilt eine Frist von 10 Tagen.

⁴ Einladungen erfolgen per E-Mail oder postalisch.

⁵ Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 15 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten. Anträge werden bei der Mitgliederversammlung schriftlich unterbreitet.

⁶ Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Der Vorstand ist zur Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verpflichtet, wenn ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder eine solche verlangt. Einladung und Traktanden müssen mindestens 10 Tage vor der ausserordentlichen Versammlung versandt werden. Die ausserordentliche Versammlung ist innerhalb von 3 Monaten anzusetzen.

⁷ Eine rechtmässig einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

⁸ Beschlüsse erfolgen mit einfachem Mehr der stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Versammlungsvorsitzende den Stichentscheid.

⁹ Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

¹⁰ Über die gefassten Beschlüsse ist mindestens ein Beschlussprotokoll abzufassen.

¹¹ Wahlen und Abstimmungen finden in der Regel offen statt, es sei denn, der Vorstand oder ein Zehntel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt eine geheime Durchführung.

Art. 12 Vorstand

¹ Der Vorstand besteht aus mindestens sechs und maximal neun aktiven Mitgliedern, welche von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt werden. Eine Wiederwahl ist möglich.

² Dem Vorstand obliegen folgende Kompetenzen:

- a. Der Vorstand leitet den Verein. Er vertritt diesen nach außen und besorgt alle Vereinsgeschäfte, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen wurden. Der Vorstand kann einzelne seiner Kompetenzen an Dritte oder Vereinsmitglieder delegieren.
- b. Der Vorstand wählt die leitende Person der Geschäftsstelle, erstellt den Arbeitsvertrag, die Pflichtenhefte und kontrolliert deren Einhaltung.
- c. Der Vorstand kann Arbeitsgruppen und Kommissionen einsetzen, sowie Aufträge an einzelne Mitglieder erteilen.
- d. Der Vorstand überwacht die laufenden Vereinsgeschäfte.

³ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Beschlüsse des Vorstandes können auch auf schriftlichem Weg herbeigeführt werden, wenn sie zeitlich dringlich sind und sich aufgrund klarer Unterlagen ohne mündliche Beratung zur Erledigung eignen.

⁴ Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

⁵ Die Vorstandsmitglieder erhalten ihre Spesen ersetzt und können für ihre Arbeit entschädigt werden.

Art. 13 Geschäftsstelle

¹ Die Geschäftsstelle ist für die laufenden Geschäfte verantwortlich.

² Die Geschäftsstelle führt die Entscheide des Vorstands aus und vertritt den Verein gemeinsam mit dem Vorstand nach aussen.

³ Die Geschäftsstelle gibt dem Vorstand Rechenschaft über ihre Tätigkeit ab.

⁴ Der Vorstand erlässt ein Reglement für die Geschäftsstelle.

Art. 14 Revisionsstelle

¹ Die Revisionsstelle überprüft alljährlich das Finanz- und Rechnungswesen des Verbands, prüft die Jahresrechnungen und gibt einen schriftlichen Bericht zuhanden der Mitgliederversammlung ab.

² Die Amtsdauer der Revisionsstelle beträgt zwei Jahre. Das Mandat ist erneuerbar.

³ Als Revisionsstelle sind nur Personen wählbar, die weder dem Vorstand noch der Geschäftsstelle angehören.

IV. Finanzen

Art. 15 Mittel

Der Verband finanziert seine Tätigkeiten durch

- a. Jahresbeiträge der Mitglieder;
- b. Zuwendungen aller Art;
- c. Zinsen.

Art. 16 Geschäftsjahr

¹ Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember des gleichen Jahres.

² Stichtag für den Buchhaltungsabschluss ist der 31. Dezember.

Art. 17 Fonds und Stiftungen

Der Verband kann Fonds einrichten und verwalten sowie an Stiftungen beteiligt sein.

V. Sonstige Bestimmungen

Art. 18 Haftung

¹ Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

² Die Haftung der Mitglieder ist beschränkt auf den Jahresbeitrag.

Art. 19 Auflösung

¹ Die Auflösung des Verbands kann durch Beschluss einer ausserordentlichen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung und mit dem Stimmenmehr von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

² Die Mitgliederversammlung bestimmt über eine Nachfolgeorganisation.

³ Über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle einer Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Das Vermögen ist gemeinnützigen Vereinen/Institutionen mit ähnlichen oder vergleichbaren Zielen zu überweisen.

⁴ Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.